

- tor für Cyberbullying in der frühen Adoleszenz. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 9 (1), 39-59.
- SCHIPPLING, A., GRUNERT, C. & KRÜGER, H.-H. (2018). Jugendforschung. In K. BÖLLERT (Hrsg.), *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 1477-1496). Wiesbaden: VS Verlag.
- SCHMEISSER, C., STUTH, S., BEHREND, C., BUDRAS, R., HIPPE, L., LEUZE, K. & GIESECKE, J. (2012). *Atypische Beschäftigung in Europa 1996-2009*. Berlin: WZB. (Discussion Paper P 2012-001).
- SCHUBARTH, W. & SPECK, K. (Hrsg.) (2009). *Regionale Abwanderung Jugendlicher. Theoretische Analysen, empirische Befunde und politische Gegenstrategien*. Weinheim & München: Juventa-Verlag.
- SCHULIZE-KRUMBHOLZ, A., ZAGORSKAK, P., WÖLFER, R. & SCHEITHAUER, H. (2014). Prävention von Cybermobbing und Reduzierung aggressiven Verhaltens Jugendlicher durch das Programm Medienhelden: Ergebnisse einer Evaluationsstudie. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 9 (1), 61-79.
- SHELL (2015). 17. *Shell Jugendstudie. Jugend 2015*. Hamburg: Shell Deutschland Holding.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2018). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus*. Wiesbaden. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220177004.pdf?__blob=publicationFile] (letzter Abruf am: 06.03.2019).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2019). *Bevölkerung nach Altersgruppen Deutschland*. Wiesbaden. [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen_/lrbvovi.html] (letzter Abruf am: 06.03.2019).
- TILLMANN, A. (2017). Digital vernetzt. *DJI Impulse*, (1), 16-19.
- WENDT, H., BOS, W., SELTER, C., KÖLLER, O., SCHWIPPERT, K. & KASPER, D. (Hrsg.) (2016). *TIMSS 2015. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich*. Münster & New York: Waxmann.
- ZINNECKER, J. (1991). Jugend als Bildungsmoratorium. Zur Theorie des Wandels der Jugendphase in west- und osteuropäischen Gesellschaften. In W. MELZER, W. HEITMEYER, L. LIEGLE & J. ZINNECKER (Hrsg.), *Osteuropäische Jugend im Wandel. Ergebnisse vergleichender Jugendforschung in der Sowjetunion, Polen, Ungarn und der ehemaligen DDR* (S. 9-24). Weinheim & München: Juventa Verlag.

JUGENDSTRAFRECHT

Der Trend zur Vorfeldkriminalisierung im allgemeinen Strafrecht und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht

Jens Puschke

Der Beitrag beschäftigt sich mit Auswirkungen eines Wandels des Strafrechts auf den Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden unter den Bedingungen der Sicherheitsgesellschaft. Die veränderte Wahrnehmung von Bedrohungen und neue Formen der Reaktion hierauf zeigen sich im materiellen Strafrecht einer Sicherheitsgesellschaft in Form einer fortschreitenden Vorverlagerung der Strafbarkeit. Dieser Trend zur Vorfeldkriminalisierung erfasst zunehmend auch Bereiche, die junge Menschen betreffen. Die Entwicklung wird kritisch analysiert und strafrechtstheoretisch und -dogmatisch eingeordnet. Die Ergebnisse dieser Analyse werden mit jugendstrafrechtlichen Spezifika abgeglichen.

Keywords: Vorverlagerung, Interventionsstrafrecht, jugendtypisch, Cybercrime, Terrorismus, Gruppendynamik, Gefährder, Radikalisierung

Einleitung

Die Vorfeldkriminalisierung greift immer weiter um sich. Sie zeigt sich nicht mehr nur bei bestimmten Einzeldelikten wie der Vorbereitung einer Verschleppung gemäß § 234a StGB oder etabliert sich in speziellen Deliktsfeldern wie etwa im Wirtschaftsstrafrecht. Straftatbestände, die vor der Schädigung eines Rechtsgutes ansetzen, lassen sich inzwischen in vielzähligen Bereichen finden. Sie betreffen etwa Terrorismus, Gewalt, Computerkriminalität oder gruppenbezogenes Verhalten. Mit diesem Wandel verändern sich auch die Adressaten der Strafnormen. Junge Menschen geraten zunehmend in den Blick eines Sicherheitsstrafrechts, das

Gefahren „bekämpfen“ soll, bevor sie sich in einer Schädigung manifestieren.

Dies macht eine Analyse notwendig, welche den immer weiter fortschreitenden Trend zur Vorfeldkriminalisierung im allgemeinen Strafrecht in den vergangenen Jahrzehnten mit Spezifika des Jugendstrafrechts verbindet. Dass die Vorverlagerung im Jugendstrafrecht bislang kaum thematisiert wurde, mag auch daran liegen, dass Auswirkungen der Vorfeldkriminalisierung in der Jugendstrafrechtspraxis, vor allem in der gerichtlichen, bisher nur wenig spürbar zu sein scheinen. Die voranschreitende Ausdehnung eines Vorfeldstrafrechts und die zunehmende Einbeziehung jugendtypischer Verhaltensweisen lassen jedoch erwarten, dass sich dies in der Zukunft verändern und sich der Druck auf das Sicherheitssystem auch hinsichtlich des Umgangs mit jungen, als gefährlich beurteilten Menschen beträchtlich erhöhen wird. Die Aufforderung „*Da muss man doch was machen!*“ und der hiermit verbundene gesellschaftliche Druck zur staatlichen Intervention, die kürzlich auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) intensiv diskutiert wurden,¹ wird immer früher auch gegenüber dem (Jugend-)Strafrecht und gegenüber seinen Anwender*innen adressiert.

¹ Da muss man doch was machen! Jugendkriminalrecht im Spannungsfeld von Strafe, Erziehung und Gefahrenabwehr [<https://www.dvjj.de/veranstaltungen/dokumentationen/da-muss-man-doch-was-machen-jugendkriminalrecht-im-spannungsfeld-von-strafe-erziehung>] (letzter Abruf am: 22. April 2019).

Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Dass sich das Strafrecht in einem stetigen Wandel befindet und auch befinden muss, um veränderten gesellschaftlichen Vorstellungen von Recht und Unrecht sowie veränderten Gegebenheiten gerecht zu werden, steht außer Zweifel. Zu einem besonderen Diskussionsgegenstand wird der Wandel in seiner Gesamtheit jedoch, wenn sich bestimmte Entwicklungstendenzen herauskristallisieren, insbesondere dann, wenn sie grundlegende Veränderungen anzeigen, die perspektivisch weitreichende Folgen haben werden.

Was den Wandel des Strafrechts in den letzten Jahrzehnten angeht, so ist zunächst eine kontinuierliche Ausdehnung zu beobachten. Strafrecht wird vermehrt als Mittel eingesetzt, um von der Gesellschaft als Probleme wahrgenommene Phänomene zu bearbeiten. Dies lässt sich in unterschiedlichen Feldern ausmachen und zeigte sich in besonders gravierender Weise in der letzten Legislaturperiode, in der die Ausweitung des materiellen Strafrechts eine Vielzahl von Bereichen betraf und zudem neuartige und tief in Grundrechte eingreifende strafprozessuale Überwachungsbefugnisse, wie die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Onlinedurchsuchung, geschaffen wurden.² Liberalisierungstendenzen im Sinne einer Entkriminalisierung spielen demgegenüber in keinem Bereich eine relevante Rolle.

Neben und im Zusammenhang mit der Tendenz einer allgemeinen Ausdehnung des Strafrechts in unterschiedliche Lebensbereiche kristallisiert sich zunehmend ein spezieller Ausdehnungsbefund heraus. Das Strafrecht verlagert sich immer weiter vor, was aus verfassungsrechtlicher, strafrechtsdogmatischer und rechtsstatsächlicher Perspektive besondere Beachtung verdient. Grundsätzlich sieht das Strafrecht eine Bestrafung dann vor, wenn an bestimmten Rechtsgütern auf eine bestimmte Art und Weise ein Schaden eingetreten ist.³ Eine Bestrafung wegen Totschlags oder fahrlässiger Tötung, wegen Körperverletzung oder wegen Betruges knüpft an die Verantwortlichkeit für den Tod eines Menschen, die Verletzung einer Person oder einen eingetretenen Vermögensschaden an. Erst wenn der Schaden wirklich entstanden ist, kommt das Strafrecht zum Zuge. In vielen Fällen wird auch schon der Versuch bestraft. Zwar muss der Schaden dann noch nicht eingetreten sein, ein solcher Eintritt aber regelmäßig – zumindest nach der Vorstellung des Täters oder der Täterin – unmittelbar bevorstehen.

Überdies wurden zunächst vereinzelt sogenannte Vorfeldstraftatbestände im Strafrecht verankert, die bereits vor einer Rechtsgutsschädigung ansetzen. Für eine Strafbarkeit bei diesen Tatbeständen bedarf es nicht des realen Eintritts eines Schadens an einem Rechtsgut bzw. an einem Rechtsgutsobjekt. Ausreichend ist vielmehr eine gefährdende Handlung. Beispiele hierfür sind etwa die seit längerer Zeit im StGB befindliche Strafbarkeit wegen Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB, wegen einer Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB oder wegen eines Versuchs der Beteiligung an einem Verbrechen gemäß § 30 StGB, der schon auf das Jahr 1876 zurückgeht. In den vergangenen Jahrzehnten haben solche Vorfeldtatbestände erheblich an Bedeutung gewonnen und ihren Ausnahmecharakter im Strafrecht weitgehend eingebüßt. Sie finden sich in großem Umfang vor allem im Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht.

Jugendspezifische Deliktsbereiche der Vorverlagerung

Darüber hinaus spielen vorverlagerte Tatbestände aber auch zunehmend eine Rolle in Bereichen, die für die Kriminalisierung junger Menschen beachtlich sein können. Drei solcher Bereiche sollen hier näher betrachtet werden.

Cybercrime

Straftatbestände, die Computerkriminalität erfassen sollen, haben in den letzten Jahren Konjunktur. Die PKS aus dem Jahr 2018 weist über 270 Tsd. Fälle als mit dem Tatmittel „Internet“ begangen aus, wobei Betrugstaten den weit überwiegenden Teil davon ausmachen.⁴ Das Strafrecht tritt dabei aber nicht nur dann auf den Plan, wenn das Vermögen durch einen Computerbetrug geschädigt ist oder personenbezogene Daten durch das Eindringen in Computersysteme abgegriffen sind, sondern bereits, wenn Vorkehrungen hierzu getroffen werden. So ist das Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten gemäß § 202c StGB oder die Vorbereitung eines Computerbetruges gemäß § 263a Abs. 3 StGB strafrechtlich erfasst. Hier wird bereits der Umgang mit einer vermeintlichen Spähsoftware oder der Ankauf von Passwörtern sanktioniert. Es ist aus den insgesamt verfügbaren statistischen Daten nur begrenzt ablesbar, inwieweit gerade auch Vorbereitungshandlungen für die Strafverfolgung relevant sind, da weder die PKS noch die Strafverfolgungsstatistik eine derart detaillierte Aufschlüsselung für alle Tatbestände vornimmt. Es erscheint allerdings plausibel, dass auch vorverlagerte Straftatbestände im Bereich Cybercrime junge Menschen betreffen. Gerade sie wachsen mit der Technik und neuen Kommunikationsformen auf, bewegen sich hierin zunehmend und probieren Möglichkeiten aus. Die im Internet zur Verfügung stehenden Tools ermöglichen es dabei auch Personen ohne besondere Computerkenntnisse Cyberstraftaten zu begehen. Der Anteil jugendlicher und Heranwachsender dürfte dementsprechend deliktsspezifisch stark schwanken. Konkret wird etwa bei Fällen im Zusammenhang mit dem sogenannten Cybergrooming gemäß § 176 Abs. 4, Abs. 5 StGB, also der Kontaktaufnahme mit Kindern im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, entgegen öffentlicher Wahrnehmung ein großer Anteil von Personen unter 21 Jahren als Tatverdächtige registriert.⁵

Terrorismusstrafrecht

In jüngerer Zeit steht zudem zunehmend die „Bekämpfung“ des (internationalen) Terrorismus im Zentrum strafrechtlicher Gesetzgebung. Gerade hier wird auf ein vorverlagertes Strafrecht, das schon vor dem Schadenseintritt durch den eigentlichen terroristischen Anschlag greift, gesetzt. So werden verschiedene vorbereitende Handlungen durch die Strafbarkeit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach §§ 89a ff. StGB erfasst. Kriminalisiert werden das Beschaffen von Gegenständen, das Sammeln von Vermögenswerten oder das Erlernen von Fertigkeiten, sofern das Verhalten der zukünftigen Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen soll. Seit dem Jahr 2015 wird auch bestraft, wer es unternimmt aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, sofern das Unternehmen erfolgt, um sich für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ausbilden zu lassen. Diese Formen eines Vorfeldstrafrechts treten neben die schon seit längerem bestehende Strafbarkeit wegen reiner Mitgliedschaft in einer als terroristisch eingestuftem Vereinigung gemäß §§ 129a, b StGB.

2 Vgl. zu entsprechenden Entwicklungen PUSCHKE, 2018a, S. 197 ff.; s. näher BACHMANN, 2017.

3 Hierzu und zu Folgendem PUSCHKE, 2018b, S. 216 f.

4 PKS, 2018, Tabelle 05.

5 Anteil der Tatverdächtigen unter 21 Jahre an allen Tatverdächtigen bei Einwirken auf Kinder im Sinne des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB: 53,2% (PKS, 2018, Tabelle 20, Schlüssel 131400).

Auch dies ist ein Deliktbereich, der junge Menschen betreffen kann. Für einen Teil der Jugendlichen ist davon auszugehen, dass politischer Extremismus und politisch motivierte Gewalt im Jugendalltag präsent sind.⁶ So soll insbesondere die Zahl der Mitglieder einer salafistischen Szene wachsen, der sich vor allem Jugendliche und Heranwachsende anschließen.⁷ Die in der Entwicklung befindliche Persönlichkeit, die Suche nach Halt, Identität und Anerkennung bringen auch eine gewisse Anfälligkeit für radikale, etwa islamistische Kräfte mit sich,⁸ wobei sich gerade der Salafismus als Protestkultur inszeniert und als Widerstand gegen die Moderne in Erscheinung tritt. Angeknüpft wird daher auch an die Rebellion als Teil jugendlicher Sozialisation mit Anwerbungsversuchen in sozialen Medien und bei Online-Auftritten.⁹ Zudem sind Radikalisierungsprozesse bei jungen Menschen auffälliger¹⁰ und geraten so häufiger in den Fokus staatlicher Maßnahmen.

Gruppenbezogene Delinquenz

Schließlich soll noch der Bereich gruppenbezogener Delinquenz erwähnt werden. Auch hier geht es nicht mehr nur um die strafrechtliche Bewältigung von Gewaltausübung durch mehrere Personen. Neben dem Tatbestand des Versuchs der Beteiligung an einem Verbrechen gemäß § 30 StGB wurde auch die Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung strafgesetzlich erfasst – allesamt Handlungen, die keine eingetretene Schädigung eines Rechtsgutes voraussetzen. Jüngst wurden zudem sogenannte Krafffahrzeugrennen – ebenfalls regelmäßig ein gruppenbezogenes Verhalten – strafrechtlich verboten, wobei es in dem einschlägigen § 315d StGB nicht nur um das Verbot eines konkret gefährlichen Rennens als solches geht, sondern die Durchführung an sich und vorverlagert auch das Ausrichten eines Krafffahrzeugrennens sanktioniert wird.¹¹ Auch in diesem Bereich spielen jugendtypische Überschwänglichkeit und Selbstüberschätzung sowie das Agieren in Gruppen und das Profilieren in Peer Groups als Teil eines Entwicklungs- und Reifungsverlaufs zum Erlernen und Einüben sozialer Normen¹² eine erhebliche Rolle.

Hintergründe der Entwicklung und strafrechtstheoretische und -dogmatische Einordnung

Der Wandel, der hinsichtlich des Strafrechts zu beobachten ist, steht im Zusammenhang mit dem allgemein festzustellenden gesellschaftlichen Phänomen, Bedrohungen anders wahrzunehmen und verändert darauf zu reagieren. So werden Bedrohungslagen mitunter unabhängig von real existierenden Gefährdungslagen konstruiert. Dieser Vorgang wird von den Begriffen „Sicherheits- und Risikogesellschaft“ benannt. Dabei zu berücksichtigen sind die komplexer werdenden Abläufe in Gesellschaft, Technik und Wirtschaft, wodurch neue Hürden für die Zuschreibung von Kausalitätsbeziehung und Verantwortlichkeiten entstehen.¹³ Gerade jungen Männern wird seit jeher eine gewisse potenzielle Gefährlichkeit attestiert, die nunmehr auch im Vorfeld einer unmittelbaren Realisierung durch Gewaltausübung oder internetbasierten Schädigungshandlungen in den genannten Deliktbereichen strafrechtlich erfasst wird.¹⁴ Eine Verstärkung des Normierungsdruckes ergibt sich zusätzlich aus der medialen Berichterstattung und aufgrund europäischer und globaler Vorgaben. Die Bearbeitung von gemutmaßter Gefährlichkeit durch das Strafrecht wird zunehmend als alternativlos dargestellt und gewinnt eine hegemoniale Stellung.¹⁵ Das materielle Strafrecht hat dabei Rückwirkungen auf technische und soziale Präventionsmaßnahmen, die sich

hieran ausrichten, sowie auf die Nutzung strafprozessualer und gefahrenabwehrrechtlicher Mittel, die ebenfalls weiter im Vorfeld greifen. Auch die nunmehr in Bayern eingeführte Präventivhaft für sogenannte Gefährder*innen (Art. 17 ff. BayPAG) und Regelungen zur Abschiebung und Abschiebehaft sowie das Verbot bestimmter Vereine bauen hierauf auf und sind als Teil eines Gesamtwandels zu sehen.

Die wesensmäßigen Veränderungen des Strafrechts, die mit der Vorverlagerung einhergehen, sind auch an einer strafrechtstheoretischen und -dogmatischen Einordnung dieser Normen ablesbar. Diese theoretische Bestimmung ermöglicht es zudem, Diskrepanzen mit jugendstrafrechtlichen Spezifika zu offenbaren.

Das (herkömmliche) Strafrecht wird auf verschiedene Begründungen gestützt. Es dient im Sinne der sogenannten relativen Theorien dem Rechtsgüterschutz durch General- und Spezialprävention. Darüber hinaus wird es repressiv zur Herstellung von Gerechtigkeit verstanden. Diese Zielrichtungen werden nach herrschender Auffassung und gängiger Rechtsprechung kumulativ als Begründung für das Strafrecht herangezogen.

Eine solche psychisch vermittelte präventive Wirkung der Strafandrohung und der Strafverfolgungspraxis scheint jedoch zunehmend weniger zu tragen. Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts werden hierfür insbesondere komplexer werdende Kausalzusammenhänge verantwortlich gemacht, welche die Verantwortungszuweisung erschweren. Ob, wie und aufgrund wessen Fehlverhalten etwa ein Lebensmittel gesundheitsschädigend wirkt, kann nur schwer festgestellt werden, weshalb schon das Inverkehrbringen als strafrechtlicher Anknüpfungspunkt dienen soll. Im Bereich des Terrorismusstrafrechts wird demgegenüber davon ausgegangen, dass radikalisierte Akteure durch das Verbot nicht erreicht werden können. Im Bereich Cybercrime soll die Beweisbarkeit der konkreten Schädigungshandlung schwierig sein. Für den Bereich der verbotenen Krafffahrzeugrennen führte auch die Diskussion um das Vorliegen eines Vorsatzes auf die Schädigung von am Verkehr teilnehmenden Personen dazu, dass für eine substanziale Bestrafung ein solcher wie auch die konkrete Gefährdung selbst nun nicht mehr erforderlich sind.

Um diese Einschränkungen der strafrechtlichen Wirkkraft zu kompensieren, werden dem Strafrecht weitere präventive Funktionsweisen zugeschrieben, die durch eine Vorverlagerung umgesetzt werden sollen. Entsprechend geht es bei einem Vorfeldstrafrecht, insbesondere bei Vorbereitungstatbeständen nicht vorrangig darum, von der Begehung der normierten Verhaltensweisen durch Normstärkung oder Abschreckung abzuhalten. Vielmehr werden Handlungen tatbestandlich erfasst, deren Verhinderung als solche gar nicht im Vordergrund steht. Ihre Erfassung

6 Für Teile der Schweiz s. BAIER, MANZONI ET AL., 2019, S. 10.

7 Vgl. etwa STEINBERG, 2016, S. 1745.

8 Vgl. MÖLLER & NEUSCHELER, 2019, S. 12.

9 MATT, 2019, S. 26; STEINBERG, 2016, S. 1747 f. m.w.N.; ZICK, ROTH & SROWIG, 2018, S. 61 ff.; s. aber zur großen Bedeutung realweltlicher Kontakte MÖLLER & NEUSCHELER, 2019, S. 13.

10 BUNDESKRIMINALAMT, BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ & HESSISCHES INFORMATIONS- UND KOMPETENZENTRUM GEGEN EXTREMISMUS, 2016, S. 50.

11 Vgl. hierzu PEGEL, 2019, § 315d Rn. 15 ff.; FISCHER, 2019, § 315d Rn. 9.

12 S. allg. EISENBERG, 2018a, § 3 Rn. 13.

13 S. vertiefend PUSCHKE, 2018b, S. 221 f.

14 S. grundsätzlich zur Aufwertung des Aspektes der Sicherheit im kriminalpolitischen Diskurs zur Jugendkriminalität DOLLINGER, 2018, S. 215 ff.

15 Für das Terrorisusstrafrecht s. PUSCHKE & RIENHOFF, 2018, S. 251 ff.

dient dazu, sich möglicherweise anschließende Handlungen faktisch und unmittelbar zu verhindern, indem in einen als bedrohlich angesehenen Geschehensablauf interveniert wird, weshalb diese Strafnormen als Interventionsstrafrecht bezeichnet werden können.¹⁶

In dogmatischer Hinsicht hat das Interventionsstrafrecht eine Veränderung auf Ebene der Deliktsstruktur zur Folge.¹⁷ Herkömmlich soll eine Strafnorm durch die in ihr enthaltene Verhaltensnorm die strafbare Handlung umschreiben und zur Nichtbegehung bzw. Schadensabwendung auffordern.¹⁸ Das Tötungsverbot des § 212 Abs. 1 StGB etwa weist dabei das Leben als geschütztes Rechtsgut aus und enthält zugleich den Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlung. Dieser dient als Legitimation, aufgrund eines staatlichen Unwerturteils entsprechende Sanktionsmittel verhängen zu können. Dabei entfaltet die Sanktionsnorm, also die Androhung der Strafe, die spezifische Wirkweise des Strafrechts, indem sie generalpräventiv von der Begehung inkriminierten Verhaltens abschreckt und die Geltung der Verhaltensnorm sichern soll.¹⁹ Sie ermächtigt den Staat zum Vorgehen gegen einzelne Täter*innen, mit dem Ziel, künftige Straftatbegehung etwa durch Maßnahmen im Strafvollzug zu verhindern.

Die Prävention als Wirkweise des Strafrechts war somit bisher Teil der Sanktionsnorm, welche jedoch im Interventionsstrafrecht teilweise auf die Verhaltensnorm und damit auf die Ebene der Deliktsstruktur verlagert wird. Eine Intervention in einen als gefährlich beurteilten Geschehensablauf ist nur dann möglich, wenn er noch unterbrochen werden kann, bevor es zu einer Rechtsgutsschädigung kommt. Dazu muss das Verhalten, das in der Verhaltensnorm umschrieben ist und an dem die Intervention ansetzen soll, weit vor dieser Schädigung liegen. Die Sanktionsnorm hingegen kann die hierdurch legitimierte präventive Intervention lediglich vertiefen, etwa durch Verhängung einer entsprechenden Strafe.

Allgemeine und jugendstrafrechtsspezifische Kritik Von der Unrechts- zur Anlasserfassung im Strafrecht

Ein vorverlagertes Strafrecht erfasst daher weniger das Unrecht einer Handlung als den Anlass für die Intervention. Statt des Unrechtsgehalts einer Handlung wird die zugeschriebene Bedeutung einer Verhaltensweise in einem gedachten Geschehensverlauf bis hin zu einer Rechtsgutsschädigung für die Anwendung des Strafrechts maßgeblich. Die Strafrechtspflege wird als Mittel antizipierter Repression gebraucht.²⁰

Damit einher geht der Verlust der Bedeutung der Tat handlung, welche das Zentrum einer rechtlichen Bewertung in einem Tatstrafrecht bilden sollte. Stattdessen wird eine Zuschreibung von Gefährlichkeit zu einer bestimmten Person oder einer Personengruppe relevant. Bei Vorliegen einer objektiven Handlung, wie dem Aufsuchen der deutschen Grenzen als Anknüpfungshandlung für eine Strafbarkeit nach § 89a StGB oder der Ausrichtung eines noch nicht näher bestimmten Kraftfahrzeugrennens, ist eine Beurteilung der in die Zukunft gerichteten Schädigungsneigung kaum möglich. In das Zentrum der strafrechtlichen Betrachtung rücken nunmehr Lebensweisen, Einstellungen und Motivationen, also die Persönlichkeit der Tatverdächtigen, die zunehmend auch als „Gefährder*innen“ aufgefasst werden. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Schuldprinzips und des Bestimmtheitsgebotes werden in einem Interventionsstrafrecht zunehmend unbedeutend.

Auf den ersten Blick scheinen sich die Legitimationsbegründungen für ein vorverlagertes Interventionsstrafrecht in das Jugendstrafrecht besser einzupassen als in das all-

gemeine Strafrecht. Während das allgemeine Strafrecht regelmäßig als Tatstrafrecht qualifiziert wird, soll das Jugendstrafrecht, jedenfalls zu einem größeren Anteil, auch Täterstrafrecht sein. Die individuellen Besonderheiten der jungen Beschuldigten sollen verstärkt Beachtung finden, um die bestmögliche Einwirkung auf jugendliche und Heranwachsende zu erzielen. Der Unrechtsgehalt der Anlasstat, wie sie auch im Jugendstrafrecht zum Teil bezeichnet wird (vgl. etwa § 5 Abs. 1 JGG), spielt für die Rechtsfolgenwahl eine geringere Rolle als im allgemeinen Strafrecht. Im Zentrum der jugendstrafrechtlichen Bewertung stehen auch Erziehungsdefizite und Persönlichkeitsmängel. Sie sollen eine Intervention erforderlich machen. Als übergeordnetes Prinzip fungiert dabei der Erziehungsgedanke, jedenfalls im Sinne einer Hilfestellung zur Legalbewahrung.²¹

An diesem jugendstrafrechtlichen Leitgedanken zeigt sich jedoch der entscheidende Unterschied zu den Prämissen des Interventionsstrafrechts. Das Jugendstrafrecht dient zwar in besonderer Weise der täterorientierten Prävention. Entscheidend ist dabei jedoch die Auswahl und Durchführung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen mit dem Ziel einer positiv-spezialpräventiven Wirkung.²² Es geht um die zum Teil langfristige Einwirkung auf die Person des oder der Jugendlichen oder Heranwachsenden zur (Re-)Integration in die Gesellschaft. Das Jugendstrafrecht lebt von der Bestimmung der passenden Rechtsfolge. Ein vorverlagertes Interventionsstrafrecht zielt demgegenüber gerade nicht auf die Rechtsfolgenauswahl und -durchführung, sondern auf die punktuelle Intervention bei als gefährlich beurteiltem Verhalten. Diese Beurteilung, ob jugendliche oder Heranwachsende gefährlich sind oder nicht, erfolgt dementsprechend bereits auf der Ebene des Tatbestandes und orientiert sich an dem Ziel, Gefahren so früh wie möglich und unmittelbar auszuschalten. Für die „Nachhaltigkeit“ dieser tatsächlichen Unterbrechung des gemutmaßten Geschehensverlaufs erscheint dann allenfalls die Inhaftierung als solche bedeutsam.

Gefährlichkeitsprognose

Die Relevanz der Gefährlichkeitsbeurteilung schon auf der Ebene des Straftatbestandes sieht sich besonderen Unwägbarkeiten ausgesetzt. Hinsichtlich der strafrechtlichen Erfassung vorbereitender Handlungen ist zu konstatieren, dass zuverlässige Prognosen über den konkreten Fortgang menschlich bestimmter Geschehensabläufe nicht existieren. Schon die bisher rechtlich etablierten Prognoseverfahren sind fehleranfällig, wie kriminologische Studien belegen.²³ Für das vorverlagerte Strafrecht kommt nun verstärkt eine weitere Form der Gefährlichkeitsprognose hinzu, die in die Feststellung des subjektiven Tatbestandes verschoben ist. So setzen Vorbereitungstatbestände, wie das Vorbereiten einer Computerstraftat oder eines terroristischen Anschlages, die Intention voraus, dass später auch eine Haupttat durchgeführt wird. Die Prognose des zukünftigen Geschehensab-

¹⁶ Hierzu PUSCHKE, 2018b, S. 215 ff.

¹⁷ Vgl. auch BRUNNHÖBER, 2018, S. 199.

¹⁸ LAGODNY, 1996, S. 6.

¹⁹ KINDHÄUSER, 1989, S. 20, 30 ff.

²⁰ BRODOWSKI, JAHN & SCHMITT-LEONARDY, 2018, S. II.

²¹ SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, Rn. 8.

²² S. zu dieser Ausrichtung auch OSTENDORF & DRENKHAHN, 2017, Rn. 53 f.

²³ Vgl. etwa KINZIG, 1996, S. 79 ff.; für die Prognose der Fluchtgefahr bei Untersuchungshaft s. WOLF, 2017, S. 129 ff.; hierzu auch LIND, 2019, S. 118 ff.; s. allgemein zur Güte von Prognosemethoden EISENBERG & KÖLBEL, 2017, § 21 Rn. 30 ff.

laufs wird also auf den Vorsatz des Täters oder der Täterin zur Begehung einer zukünftigen Tat gestützt. Wegen der herausgehobenen Bedeutung dieses subjektiven Elementes hat der BGH für den Bereich der Vorbereitung eines terroristischen Anschlages gemäß § 89a StGB in verfassungskonformer Auslegung einen festen Entschluss hinsichtlich des „Ob“ der zukünftigen Tatbegehung gefordert²⁴ und damit dem Gesetzgeber bereits eine erste Grenze gesetzt. Dennoch steht und fällt die strafrechtliche Verurteilung mit dem Nachweis der Vorbereitungsintention. Auf diese kann jedoch bei zum Teil indifferenten äußerlichen Tatgeschehen nicht ohne Weiteres geschlossen werden. Insofern muss regelmäßig auf die Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen zurückgegriffen werden. Fragen der Lebensführung und der Lebensumstände der Angeklagten dürften allerdings, jedenfalls unterschwellig, ebenfalls Bedeutung erlangen.

Die Schwierigkeit, die Gefährlichkeit eines Verhaltens mit Blick auf die Intention der zukünftigen Vornahme einer Tathandlung festzustellen, ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden noch einmal erhöht. Gerade junge Menschen können sich etwa im Zusammenhang mit Radikalisierungsprozessen oder aufgrund gruppenspezifischer Drucksituationen an objektiv vorbereitendem Verhalten beteiligen, ohne die weiteren Folgen und Geschehensverläufe hinreichend zu reflektieren. Dass ein fester Entschluss zur Begehung terroristischer Taten bei einer Ausreise z.B. nach Syrien vorliegt, dürfte kaum gesichert feststellbar sein. Auch die Anbahnung eines Kraftfahrzeugrennens lässt nur selten einen Rückschluss darauf zu, ob das Rennen auch wirklich durchgeführt werden soll und welchen Gefährlichkeitsgrad es besitzen wird. Gerade zu diesem Zeitpunkt besteht vor allem bei Jugendlichen die Möglichkeit, dass sie den Ernst der Situation verkennen.²⁵ Peergroup pressure, Mutprobensituation, Überschwinglichkeit und Wagemut können daher situationspezifisch zu Vorfeldhandlungen führen, die im weiteren Fortgang vielleicht nicht umgesetzt werden sollen bzw. bei denen nicht hinreichend reflektiert wird, worauf sie hinauslaufen könnten.²⁶ Auch die Anonymität des Internets kann gerade junge Menschen zu Handlungen verleiten, die keineswegs zwingend in eine Umsetzung einer Rechtsgutschädigung münden müssen. Insofern besteht vor allem im Jugendstrafrecht ein nicht unerhebliches Risiko der Erzeugung sogenannter false positives.²⁷ Gegenüber solchen Personen jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen auszusprechen, erscheint vor allem mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der fortdauernden Reifeentwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden²⁸ in besonderer Weise bedenklich. Eine strafrechtliche Intervention, verbunden mit der ihr innewohnenden Stigmatisierung und den einschneidenden Rechtsfolgen, kann hier sogar kontraproduktiv wirken.

Rechtliches Einfallstor einer zurückhaltenden Anwendung vorverlagerter Tatbestände können somit zum einen die Feststellungen zur subjektiven Tatseite sein. Hierbei sind im Jugendstrafrecht besonders hohe Anforderungen zu stellen. Zum anderen erscheint es darüber hinaus für Jugendliche denkbar, bereits die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG in Frage zu stellen.²⁹ Ob Jugendliche nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann bei Handlungen, die in keinem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer späteren schädigenden Tat stehen, oder bei nicht leicht absehbaren Folgen zweifelhaft sein. Insofern ist eine einzelfallorientierte differenzierte Würdigung unter Berücksichtigung des jeweils in Betracht kommenden Straftatbestandes vonnöten. Bedeutsam ist

hierbei auch, dass Vorbereitungshandlungen häufig keine Beziehung zu einer potenziell geschädigten und individualisierbaren Person aufweisen.³⁰ Hier erscheint die Beziehung sachverständiger Hilfe zum Teil angezeigt.

Maßgebliche Bedeutung des Vorverfahrens

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Vorverlagerung des Strafrechts die Bedeutung des Vorverfahrens stärkt und zu einem Entscheidungszuwachs bei exekutiven Strafverfolgungsbehörden und einer Entformalisierung des Strafverfahrens führen kann. Das Vorfeldstrafrecht lässt mehr Spielraum für Interpretation, weshalb auch die Entscheidungsprozesse intransparenter und in geringerem Maße überprüfbar werden. Schon im Vorverfahren ist zu bewerten, ob die zu beurteilende Handlung gefährlich ist, etwa weil sie mit der Intention der Vorbereitung eines Anschlages durchgeführt wurde. Der Einfluss von Gerichten nimmt demgegenüber sowohl hinsichtlich der strafjustiziell zu behandelnden Fälle als auch hinsichtlich der Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von Eingriffsmaßnahmen weiter ab, wodurch Einbußen an Rechtssicherheit entstehen.

Diese noch einmal herausgehobene Bedeutung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie im Jugendstrafverfahren auch von der Jugendgerichtshilfe gehen mit einer besonderen Verantwortung einher. Bei allem Druck zur Erzeugung von Sicherheit auch vor jugendlichen und heranwachsenden Personen, die als gefährlich betrachtet werden, gilt es Augenmaß zu halten, das Vorliegen insbesondere der subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht vorschnell als gegeben anzunehmen oder Diversionmöglichkeiten wegen gemutmaßter Gefährlichkeit auszuschließen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist (gerade mit Blick auf die einschränkenden Voraussetzungen des § 72 JGG) auch gegenüber dem Mittel der Untersuchungshaft bei dringendem Tatverdacht auf eine Vorfeldtat Zurückhaltung geboten.³¹ Der öffentliche Druck, alle Mittel zur Intervention für als besonders gefährlich beurteilte Krisensituationen zu nutzen, darf nicht zu einem Rückgriff auf apokryphe Haftgründe führen.³² Insbesondere die Staatsanwaltschaft darf sich nicht zu einer Gefahrenabwehr mit den Mitteln des Strafrechts und auch nicht des Jugendstrafrechts missbrauchen lassen. Zudem wird die Präventionsarbeit von Jugendämtern und -vereinen erschwert, wenn eine offene Kommunikation mit Strafverfolgungsbehörden über Problemlagen von jungen Menschen die Gefahr von Ermittlungsmaßnahmen mit sich bringt und so eine vertrauensvol-

²⁴ BGH NJW, 2014, 3459 (3465).

²⁵ S. allg. auch OSTENDORF & DRENKHAN, 2017, Rn. 31.

²⁶ S. zur Bedeutung von „Mutproben“ aufgrund des Bedürfnisses nach Anerkennung bei Gleichaltrigen für die Verantwortlichkeit von Jugendlichen EISENBERG, 2018a, § 3 Rn. 23.

²⁷ Mit dem Begriff „false positives“ werden im hier relevanten Kontext Prognosefehler bezeichnet, bei denen die Begehung einer zukünftigen gefährlichen Straftat durch bereits verurteilte Jugendliche oder Heranwachsende vorausgesagt wird, eine solche aber nicht tatsächlich ausgeführt werden würde, diese Personen somit fälschlicherweise als gefährlich beurteilt werden; s. weiterführend KUNZ & SINGELSTEIN, 2016, § 21 Rn. 27 ff.

²⁸ Zu diesbezüglich erhöhten Anforderungen auch EISENBERG, 2018b, S. 34.

²⁹ Zur geringen justizpraktischen Bedeutung der Norm s. EISENBERG, 2018a, § 3 Rn. 10.

³⁰ S. EISENBERG, 2018a, § 3 Rn. 12c, 23.

³¹ S. aber BGH, Beschluss vom 17. Mai 2018 – AK 23/18, BeckRS, 2018, 10518.

³² S. zur Problematik apokrypher Haftgründe EISENBERG & KÖLBEL, 2017, § 29 Rn. 27.

le Arbeitsbeziehung mit den Jugendlichen³³ von Anfang an erschwert. Insofern können etwa Informationen über ein radikales Umfeld wegen der vagen Anforderungen bei der Bestimmung des Tatbestandes von Vorbereitungsdelikten Polizei und Staatsanwaltschaft aufgrund des Legalitätsprinzips vorschnell zu eingreifenden Ermittlungen verpflichten. Auf der anderen Seite müssen, und das nicht nur mit Blick auf die Vorverlagerung des Strafrechts, die Verfahrensrechte der Jugendlichen und Heranwachsenden im Vorverfahren gestärkt werden. Insofern sind die gesetzlichen Bestrebungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2016/800 und 2016/1919 jedenfalls mit Blick auf die Ausweitung der Unterrichtungspflichten und der Zuziehung von Verteidiger*innen grundsätzlich zu begrüßen.³⁴

Sanktionshärte

Auch hinsichtlich der Wahl der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen für Angeklagte wegen einer Vorfeldhandlung sind die bereits benannten Besonderheiten zu beachten. Dies betrifft primär die gerichtliche Bearbeitung, wengleich Vorfeldtatbestände auf der Ebene der (Jugend-)Gerichte bisher nur vereinzelt angekommen sind. Die zum Teil hohen Strafandrohungen des allgemeinen Strafrechts, insbesondere für die Vorbereitung terroristischer Taten, leiten sich nicht primär aus dem Unrecht der Tat als solcher ab, sondern sind in weiten Teilen der antizipierten Gefährlichkeit der Handlung geschuldet. Bei der Bewertung von Vorbereitungshandlungen besteht demgegenüber durchaus das Risiko, dass das schlimmste antizipierte Szenario (der terroristische Anschlag mit vielen Toten, das Kraftfahrzeugrennen mit der Folge der Tötung von Passant*innen oder das Abgreifen von besonders persönlichen oder vermögensrelevanten Daten) Grundlage für die Strafmaßbestimmung wird. Mit Blick auf die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen erscheint daher Zurückhaltung geboten. Das Ausmaß des wirklich in der Tat hervorgetretenen und an der konkreten Handlung orientierten Unrechts³⁵ bleibt für die Auswahl und Bemessung der Rechtsfolgen auch im Jugendstrafrecht bedeutsam, wengleich nur mittelbar und in den Grenzen der Grundsätze des JGG.³⁶ Die wenigen gerichtlichen Entscheidungen lassen demgegenüber zum Teil eine im Jugendstrafrecht sonst eher unübliche Sanktionshärte erkennen. So verurteilte etwa das OLG Düsseldorf³⁷ einen zur Tatzeit Heranwachsenden wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu drei Jahren und neun Monaten Jugendstrafe. Eine weitere Angeklagte, die zur Tatzeit 15 Jahre alt war, wurde zu neun Monaten Jugendstrafe verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Ihr wurde die Unterstützung von Anschlagplänen durch Zusprache, die Übersendung eines von ihr aufgezeichneten Treueeides auf den IS und die Überlassung von Geldmitteln (i.H.v. 71 Euro) vorgeworfen. Diese Strafmaße sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass in diesen Fällen ein Anschlag nicht durchgeführt wurde.

Steht die Verhängung einer Jugendstrafe im Raum, gilt es hinsichtlich gemutmaßter Radikalisierungstendenzen zudem zu beachten, dass gerade der Strafvollzug beachtliches Radikalisierungspotenzial aufweist. Die pädagogische Arbeit zur Deradikalisierung hat mehr Aussicht auf Erfolg, wenn sie außerhalb der totalen Institution des Strafvollzuges stattfinden und einen umfassenderen Ansatz verfolgen kann.³⁸

Zusammenfassung und Fazit

In vielen der exemplarisch beschriebenen Bereiche kann eine Intervention gegenüber jungen Menschen notwendig sein, um weitere Radikalisierung zu vermeiden³⁹ und

Wege aus einem problematischen Umfeld oder allgemeine Grenzen eines sozialen Miteinanders aufzuzeigen. Dass allerdings der Einsatz des Strafrechts inzwischen nahezu selbstverständlich als probates Mittel hierfür gilt, bleibt kritisch zu betrachten.

So ist die Vorverlagerung des materiellen Strafrechts in Bereichen angekommen, die auch Jugendliche und Heranwachsende unmittelbar betreffen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen. Ein vorverlagertes Interventionsstrafrecht passt jedoch nicht in ein positiv-spezialpräventiv orientiertes Jugendstrafrecht. Die mit der Vorverlagerung einhergehende Subjektivierung und verstärkte Prognoseabhängigkeit des Strafrechts führt gerade im Jugendstrafrecht zu einer möglicherweise kontraproduktiven Befassung mit false positives. Die noch einmal herausgehobene Bedeutung des Vorverfahrens geht mit der Verantwortung für die beteiligten Institutionen einher, eine Überkriminalisierung zu vermeiden. Die Position jugendlicher und Heranwachsender im Vorverfahren ist auch durch die Stärkung der Rolle von Verteidiger*innen zu verbessern. Die Strafgerichte und auch die Jugendstrafgerichte sind hinsichtlich des Strafmaßes zur Zurückhaltung aufgerufen. Vermutete Gefährlichkeit kann unrechtsbezogene Schuld nicht ersetzen.



Prof. Dr. JENS PUSCHKE LL.M. (King's College) ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Medizinstrafrecht an der Philipps-Universität Marburg.
jens.puschke@jura.uni-marburg.de

Foto: Markus Farnung

LITERATURVERZEICHNIS

- BACHMANN, M. (2017). Reformen des Strafgesetzbuches durch die dritte „Große Koalition“ – Eine kritische Bilanz. *Recht und Politik*, 53 (4), 416-439.
- BAIER, D., MANZION, P., HAYMOZ, S., ISENHARDT, A., KAMENOWSKI, M. & JACOT, C. (2019). Politischer Extremismus unter Jugendlichen in der Schweiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (1), 4-11.
- BRODOWSKI, D., JAHN, M. & SCHMITT-LEONARDY, C. (2018). Gefährträchtiges Gefährderrecht. Aufgaben, Anwendungsfälle und Aporien der Gefahrenabwehr durch Strafrecht heute – Teil 2. *Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht*, 2 (1), 7-11.
- BRUNHÖBER, B. (2018). Funktionswandel des Strafrechts in der Sicherheitsgesellschaft. In J. PUSCHKE & T. SINGELNSTEIN (Hrsg.), *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft* (S. 193-215). Wiesbaden: Springer VS.

33 Zur Notwendigkeit einer solchen bei der Arbeit mit extremistisch orientierten Jugendlichen MÖLLER & NEUSCHELER, 2019, S. 14.

34 S. hierzu Stellungnahme der DVJJ, 2019, S. 73 f.; vgl. auch SOMMERFELD, 2018, S. 304 ff.

35 Genauer zu Tat- und Erfolgsunrecht OSTENDORF & DRENKAHN, 2017, Rn. 226; zur Angemessenheit von jugendstrafrechtlichen Sanktionen OSTENDORF, 2017, S. 338.

36 Vgl. auch EISENBERG, 2018b, S. 33.

37 OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. August 2018 – III-7 StS 4/17, *FD-StrafR*, 2018, 407971.

38 S. zu Radikalismus im Jugendstrafvollzug und zum Umgang hiermit LEUSCHNER, 2017, S. 257 ff.

39 S. zur Zielsetzung (sozial)pädagogischer Arbeit in diesem Bereich MÖLLER & NEUSCHELER, 2019, S. 13; zur pädagogischen Praxis s. auch GLASER & FIGLESTAHLER, 2016, S. 259 ff.

- BUNDESKRIMINALAMT (2019) (Hrsg.). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2018*. Wiesbaden: BKA.
- BUNDESKRIMINALAMT, BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ & HESSISCHES INFORMATIONS- UND KOMPETENZZENTRUM GEGEN EXTREMISMUS (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgewandert sind*. Wiesbaden.
- DOLLINGER, B. (2018). Populistische Kriminalpolitik? Neuere Entwicklungen des politischen Umgangs mit Jugendkriminalität. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (3), 213-218.
- DVJJ (2019). Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie zu den das Jugendstrafverfahren betreffende Teile des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (1), 71-76.
- EISENBERG, U. (2018a). *Jugendgerichtsgesetz*. (20. Auflage). München: Beck.
- EISENBERG, U. (2018b). Sind die Neuregelungen zu Widerstand gegen bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte im materiellen Jugendstrafrecht anwendbar? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (1), 33-36.
- EISENBERG, U. & KÖLBEL, R. (2017). *Kriminologie*. (7. Auflage). Tübingen: Mohr Siebeck.
- FISCHER, T. (2019). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. (66. Auflage). München: Beck.
- GLASER, M. & FIGLESTÄHLER, C. (2016). Distanzierung vom gewaltorientierten Islamismus. Ansätze und Erfahrungen etablierter pädagogischer Praxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27 (3), 259-265.
- KINDHÄUSER, U. (1989). *Gefährdung als Straftat – Rechtstheoretische Untersuchungen zur Dogmatik der abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikte*. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- KINZIG, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- KUNZ, K.-L. & SINGELNSTEIN, T. (2016). *Kriminologie*. (7. Auflage). Bern: Haupt Verlag.
- LAGODNY, O. (1996). *Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte – Die Ermächtigung zum strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik, dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- LEUSCHNER, F. (2017). Extremismus und Radikalisierung im deutschen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (3), 257-263.
- LIND, D. (2019). Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in der Praxis: Zur rechtstatsächlichen Überprüfung von Fluchtprognosen. *Strafverteidiger*, 39 (2), 118-121.
- MATT, E. (2019). Radikalisierungsprävention: Über Zugehörigkeit, Pluralität und Ideologie. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (1), 25-32.
- MÖLLER, K. & NEUSCHELER, F. (2019). Islamismus und Rechtsextremismus. Was wissen wir über Radikalisierungsprozesse, was kann dagegen unternommen werden? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (1), 12-19.
- OSTENDORF, H. (2017). Jugendstrafrecht – Ultima Ratio der Sozialkontrolle junger Menschen – Falsche Straferwartungen und „richtiges Strafen“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (4), 332-341.
- OSTENDORF, H. & DRENKHANN, K. (2017). *Jugendstrafrecht*. (9. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- PEGEL, C. (2019). *Kommentierung zu § 315d*. In *Münchener Kommentar zum StGB*. Band 5. (3. Auflage). München: Beck.
- PUSCHKE, J. (2018a). Strafrecht. *Kriminologisches Journal*, 50 (3), 197-203.
- PUSCHKE, J. (2018b). Interventionsstrafrecht – Rechtsstaatliche Probleme eines neuartigen Vorfeldstrafrechts. In H.-J. LANGE & M. WENDEKAMM (Hrsg.), *Die Verwaltung der Sicherheit* (S. 215-230). Wiesbaden: Springer VS.
- PUSCHKE, J. & RIENHOFF, J. (2018). Terrorismusbekämpfung durch Strafrecht. In J. PUSCHKE & T. SINGELNSTEIN (Hrsg.), *Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft* (S. 243-263). Wiesbaden: Springer VS.

- SCHAFFSTEIN, F., BEULKE, W. & SWOBODA, S. (2014). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (15. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- SOMMERFELD, M. (2018). Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (4), 296-311.
- STEINBERG, R. (2016). Zum rechtlichen Umgang mit dem Salafismus in Deutschland. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 24, 1745-1753.
- WOLF, L. (2017). *Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO*. Baden-Baden: Nomos.
- ZICK, A., ROT, V. & SROWIG, F. (2018). Zum Löwen werden. Radikalisierung als jugendkulturelles Phänomen. In M. KIEFER, J. HÜTTERMANN, B. DZIRI, R. CEYLAN, V. ROTH, F. SROWIG & A. ZICK (Hrsg.), *„Lasset uns in sha'a Allah ein Plan machen“*. Fallgestützte Analyse der Radikalisierung einer WhatsApp-Gruppe (S. 59-93). Wiesbaden: Springer VS.

#WeDo

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen

29 Praktikertagung

20. bis 21.11.2019

Hofgeismar bei Kassel

Vorträge und Arbeitskreise zu folgenden Themen:

Armut und soziale Ausgrenzung als Herausforderung und Perspektive in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen

Mit wem machen wir warum was mit welchem Ziel und welchem Ergebnis? Ergebnisse eines Modellprojekts

Einblick in das Jugendstrafrecht der Schweiz und ambulante Angebote

Grundlagen, Methoden und Grenzen in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen

Mediale Lebenswelten Jugendlicher und junger Erwachsener – Herausforderungen und Chancen

Extremismus und Radikalisierung – ein (besonderes) Thema im Umgang mit jungen Menschen in der Jugendhilfe?

Junge Menschen, die grenzverletzendes sexuelles Verhalten gezeigt haben

Arbeit mit traumatisierten jungen Menschen

Methoden: BOUNCE – ein Projekt zur Resilienzförderung

Weitere Informationen & Anmeldung:

DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel.: 0511 – 3483642, Fax: 0511 – 318 0660

E-mail: frese@dvjj.de

www.dvjj.de/Veranstaltungen